INTERDIÖZESANES DATENSCHUTZGERICHT

IDSG 19/2023

Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

des XXX

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin XXX

gegen

XXX,

- Antragsgegner -

Beteiligter zu 1.: XXX

Beteiligter zu 2.: XXX

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can. M. A. Martina Tollkühn

am 15. Juni 2025

b e s c h l o s s e n :

Die Anträge der Antragstellerin vom 3. Oktober 2023 werden als unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

1 Die Antragstellerin ist beim Beteiligten zu 1. seit XXX 2017 als Fachkraft angestellt. Außerdem ist sie Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. In der Zeit vom 13. bis 15. März 2023 war die Antragstellerin wegen Mehrstundenausgleich nicht im Dienst.

2 Auf dem Dateiserver des Beteiligten zu 1. ist der Vormundschaftsordner, der die Mündelliste beinhaltet, gespeichert. Auf die Mündelliste haben alle Mitarbeiter mit der sachlichen Zuständigkeit einen Zugriff. Der separate, passwortgeschützte Ordner der Antragstellerin beinhaltet neben der Mündelliste insbesondere auch die durch die Antragstellerin periodisch wiederkehrend zu erstellenden Berichte an das Jugendamt. Die Mündelliste beinhaltet auf der ersten Seite eine Dokumentation des Zeitpunkts der Erstellung, die auf Grund des passwortgeschützten Zugangs einen Rückschluss auf die Leistung der Mitarbeiterin zulässt. Es ist erkennbar, zu welchem Zeitpunkt mit welchem Inhalt die Mündelliste erstellt und geändert wird.

Der Beteiligte zu 1. ist einer der Gesellschafter der Beteiligten zu 2., die einige Dienstleistungen für den Beteiligten zu 1. insbesondere durch ihre EDV-Abteilung erbringt. Am Sonntag, 12. März 2023, beauftragte die Vorgesetzte der Antragstellerin, XX, die EDV-Abteilung der

Beteiligten zu 2., nach zwei für eine Abrechnung relevanten Dateien zu suchen, die nicht mehr an ihrem angestammten Ort zu finden waren. In der Zeit vom 13. bis 15. März 2023 führte die EDV-Abteilung die Suche durch. Eine der beiden Dateien befand sich in einem umgeleiteten Ordner der Antragstellerin. Die EDV-Abteilung teilte der Vorgesetzten mit, an welchem Ort sich die Datei befand. Am 16. März 2023 teilte die EDV-Abteilung den Sachverhalt der Antragstellerin mit.

3 Am 6. Mai 2023 erhob die Antragstellerin Beschwerde beim Antragsgegner. Zur Begründung trug sie vor, beim Beteiligten zu 1. gebe es seit der Servermigration im September 2022 erhebliche EDV-Probleme. Dateien und E-Mails würden verschwinden. In ihrer Abteilung werde mit Listen gearbeitet, die upgedatet werden müssten. Als sie am 16. März 2023 im Büro erschienen sei, habe es geheißen, dass sie für das „Zerschießen“ der Listen verantwortlich sei, weil sie ein Duplikat der Originalliste auf ihrem Desktop habe und die Originalliste „zerschieße“, wenn sie in dem Duplikat arbeite. Ohne ihr Wissen und Einverständnis habe ihre Vorgesetzte die EDV beauftragt, in ihrem Account nachzusehen, ob sie die Verursacherin der Fehlfunktion in der Mündelliste sei.
Durch Schreiben vom 11. Juli 2023 gab der Antragsgegner der Beteiligten zu 2. Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 24. Juli 2023 führte die Beteiligte zu 2. aus, wegen der zwei Dateien sei eine normale Suche auf dem Dateiserver durchgeführt worden, auf dem sich auch umgeleitete Profildateien der Mitarbeiter befänden. Eine der beiden Dateien habe sich auf dem umgeleiteten Ordner der Antragstellerin befunden. Zu keinem Zeitpunkt habe die EDV in das Profil der Antragstellerin geschaut. Nachdem sie über die Stellungnahme der Beteiligten zu 2. informiert worden war, machte die Antragstellerin geltend, dass man sich ein zweites Mal Zugang zu ihrem Account verschafft habe, denn die auf ihrem Desktop vorhandene Mündelliste von September 2022 sei etwa eine Woche nach dem 16. März 2023 verschwunden.

4 Durch an die Antragstellerin und die Beteiligte zu 2. gerichtete Bescheide vom 7. September 2023 stellte der Antragsgegner das Beschwerdeverfahren ein und führte zur Begründung aus, eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen lasse sich nicht feststellen. Nach der Beweislage seien personenbezogene Daten der Antragstellerin nicht unrechtmäßig verarbeitet worden. Die streitgegenständliche Datei sei über den Dateiserver gesucht worden. Ein Zugriff auf den Account der Antragstellerin lasse sich nicht belegen. Selbst wenn die streitgegenständliche Datei eingesehen und verändert oder gelöscht worden sei, liege keine Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragstellerin vor. Es handele sich um eine

Mündelliste, die keine personenbezogenen Daten der Antragstellerin enthalte. Die Antragstellerin habe nichts vorgebracht, was das Vorbringen der Beteiligten entkräfte. Weitere Ermittlungsansätze seien nicht ersichtlich.

5 Am 6. Oktober 2023 hat die Antragstellerin durch ihren Schriftsatz vom 3. Oktober 2023 Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt. Sie trägt vor, ihre Anträge seien zulässig. Insbesondere sei ein Anfechtungsantrag als Annex zu einem Feststellungsantrag zulässig, da der Wortlaut des § 14 Abs. 2 lit. c) KDSGO nicht als abschließend zu verstehen sei, wenn ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen sei.
Die Anträge seien auch begründet. Der Bescheid vom 7. September 2023 sei bereits formell rechtswidrig. Die Begründung des Bescheides genüge nicht den Anforderungen des § 11 Abs. 2 und 3 KDS-VwVfG. Sie lasse nicht erkennen, von welchen Erwägungen der Antragsgegner bei der von ihm vorzunehmenden Ermessensentscheidung ausgegangen sei.
Der Bescheid sei auch materiell rechtswidrig. Die Feststellung in der Begründung des Bescheides, dass die Beteiligten die streitgegenständliche Datei nur über den Dateiserver gesucht hätten, sei nicht richtig. Dies folge aus der diametralen Feststellung des Antragsgegners, dass eine der gesuchten Dateien sich in einem umgeleiteten Ordner der Antragstellerin befunden habe. Diese Tatsache könne nur durch eine Einsichtnahme in den separaten, passwortgeschützten Ordner der Antragstellerin festgestellt werden. Die Einsichtnahme in den Ordner der Antragstellerin erfordere einen Zugriff über den Mitarbeiter-Account mit einem individuellen Passwort, das durch die Antragstellerin festgelegt und periodisch wiederkehrend geändert werde. Im Zeitpunkt des Zugriffs auf den Ordner hätten andere Mitarbeiter keine Kenntnis von dem Passwort gehabt. Ein Zugriff auf die Datei sei lediglich über die IT-Abteilung möglich gewesen.
Durch den Zugriff auf den Account der Antragstellerin sei eine Einsichtnahme in personenbezogene Daten der Antragstellerin erfolgt. Die Zeitpunkte der Bearbeitung der Mündelliste und die Berichte an das Jugendamt ließen Rückschlüsse auf die Leistung der Antragstellerin zu. Das Lesen der Datei stelle eine Datenverarbeitung im Sinn des Regelbeispiels des Erhebens dar (§ 4 Ziffer 3. KDG, Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Diese Datenverarbeitung sei rechtswidrig gewesen. Ein Tatbestand zur Rechtfertigung der Verarbeitung sei nicht gegeben, da eine Einwilligung der Antragstellerin nicht vorgelegen habe (§ 6 Abs. 1 lit. b) KDG) und die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 lit. a) KDG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KDG ebenfalls nicht vorgelegen hätten.

6 Der Rechtsbegriff der Erforderlichkeit in § 53 Abs. 1 KDG sei im Sinn der strikten Geltung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit zu verstehen. Die Datenerhebung durch die Beteiligten sei unverhältnismäßig gewesen. Ein milderes Mittel mit gleicher Eignung wäre die Einsichtnahme in die Datei in Anwesenheit der Antragstellerin mit deren vorheriger Einwilligung gewesen. Die Beteiligten hätten nicht substantiiert vorgetragen, dass der Zugriff auf die für die Abrechnung relevante Datei so dringlich gewesen sei, dass die kurze Zeit von drei Tagen bis zum Dienstantritt der Antragstellerin nicht hätte abgewartet werden können.

7 Die Antragstellerin beantragt,

1. festzustellen, dass der Bescheid des Antragsgegners vom 7. September 2023 rechtswidrig ist, und diesen Bescheid aufzuheben,
2. festzustellen, dass durch die Einsichtnahme in den Mitarbeiter-Account der Antragstellerin über die IT-Abteilung der Beteiligten zu 2. im Auftrag des Beteiligten zu 1. in dem Zeitraum 13. März 2023 bis 15. März 2023 kirchliches Datenschutzrecht verletzt ist.

8 Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

9 Er trägt vor, der Bescheid vom 7. September 2023 sei formell und materiell rechtmäßig. Der Bescheid enthalte eine hinreichende Begründung für die Verfahrenseinstellung. Er habe keine Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit enthalten müssen, weil es keinen Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Antragstellerin gegeben habe.
Durch die Suche auf dem Dateiserver seien keine personenbezogenen Daten der Antragstellerin gemäß § 4 Ziffer 3. KDG verarbeitet worden. Die IT-Abteilung der Beteiligten zu 2. habe lediglich eine Suche auf dem Dateiserver des Beteiligten zu 1. durchgeführt. Die IT-Abteilung habe sich, in jedenfalls keiner nachweisbaren Form, mit den Anmeldedaten der Antragstellerin angemeldet und den Mitarbeiter-Account der Antragstellerin durchsucht. Warum die Feststellungen, dass die streitgegenständliche Datei nur über den Dateiserver gesucht worden sei und dass eine der gesuchten Dateien sich in einem umgeleiteten Ordner der Antragstellerin befunden habe, diametral zueinander sein sollten, erschließe sich nicht. Bei einer Suche über den Dateiserver werde der Dateipfad inklusive der Ordnerstruktur abgebildet. Über den abgebildeten Dateipfad könne erkannt werden, wo die Datei sich befinde - hier also im Ordner

der Antragstellerin. Falsch sei, dass die Einsichtnahme in den Ordner der Antragstellerin einen Zugriff über den Mitarbeiter-Account mit einem individuellen Passwort erfordere. Systemadministratoren könnten grundsätzlich, sofern sie mit der Verwaltung des gesamten Netzes beauftragt seien, auf alle fraglichen Ordnerstrukturen im fraglichen Netzwerk zugreifen, ohne dass sie sich in individuelle Accounts vom jeweiligen Anwender einloggen müssten. Die Suche einer Datei erfolge regelmäßig über die in den meisten Betriebssystemen vorhandenen Suchfunktionen. Ein angezeigter Dateipfad enthalte grundsätzlich schon keine personenbezogenen Daten.
Selbst wenn von einer Verarbeitung personenbezogener Daten ausgegangen würde, wäre eine solche Verarbeitung gemäß § 53 Abs. 1 KDG rechtmäßig. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs sei die Verarbeitung erforderlich und verhältnismäßig gewesen. Die Suche nach einer Datei ohne Einsichtnahme sei von sehr geringer Eingriffsintensität. Die Antragstellerin gebe selbst an, dass die Datei üblicherweise im Vormundschaftsordner gespeichert sei, auf den alle Mitarbeiter mit der sachlichen Zuständigkeit einen Zugriff hätten.

10 Die Antragstellerin erwidert dazu, dem Vortrag des Antragsgegners „Die IT-Abteilung der Beschwerdegegnerin hat sich, in jedenfalls keiner nachweisbaren Form, mit den Anmeldedaten der Antragstellerin angemeldet und den Mitarbeiter-Account der Antragstellerin durchsucht.“ lasse sich nicht entnehmen, dass ein Zugriff auf den Account der Antragstellerin nicht erfolgt sei. Dies folge aus der Einschränkung „in jedenfalls keiner nachweisbaren Form“. Eine Begrenzung der Suche auf dem Dateiserver zum Zweck der Feststellung des Ortes der Speicherung der Datei hätte keinen Sinn ergeben, da der Beteiligte zu 1. dargelegt habe, dass die umgeleitete Datei zum Zweck der Abrechnung erforderlich gewesen sei. Für die Abrechnung erbrachter Leistungen sei die Kenntnisnahme des Inhalts der Datei eine unabdingbare Voraussetzung.

11 Die Beteiligten zu 1. und 2. stellen keinen Antrag. Sie tragen vor, der Antragsgegner habe den Sachverhalt zutreffend vorgetragen. Sie schließen sich der juristischen Würdigung des Sachverhalts durch den Antragsgegner an.

12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners.

Entscheidungsgründe:

13 Die Anträge der Antragstellerin haben keinen Erfolg.

I. Die Anträge sind zulässig.

Insbesondere ist die Kombination von Feststellungsanträgen mit einem Anfechtungsantrag zulässig. Nach der ständigen Rechtsprechung des beschließenden Gerichts sind beide Antragsarten gemäß § 14 Abs. 2 lit. c) KDSGO statthaft und für deren Kombination besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis.

14 IDSG, Beschlüsse vom 22. März 2024 - IDSG 13/2023 -, vom 12. August 2024 - IDSG 15/2023 - und vom 5. Dezember 2024 - IDSG 01/2024 -; vgl. auch Korta, in: Reichold/Ritter/Gohm, MAVO, KAGO, KDSGO, Kommentar,1. Auflage 2023, § 14 KDSGO, Rn. 5.

15 Für die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen wird Bezug genommen auf die insoweit zutreffenden Ausführungen der Antragstellerin in ihrer Antragsbegründung vom 15. Januar 2024 (Seite 2f.).

16 II. Die Anträge sind unbegründet.

1. Der Anfechtungsantrag zu 1. ist unbegründet, weil der Bescheid vom 7. September 2023 rechtmäßig ist und die Antragstellerin nicht in ihren kirchlichen Datenschutzrechten verletzt.

17 a) Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Der Antragsgegner ist für den Erlass des Bescheides zuständig (§ 44 Abs. 1, § 48 KDG). Er hat die Antragstellerin und die Beteiligte zu 2. vor Erlass des Bescheides angehört (§ 48 Abs. 2 KDG, § 5 Abs. 1 KDS-VwVfG). Die Begründung des Bescheides genügt den Anforderungen des § 11 Abs. 2 und 3 KDS-VwVfG. Sie enthält eine gedrängte Wiedergabe des Sachverhalts und die wesentlichen Erwägungen, die aus der Sicht des Antragsgegners für die Nichtannahme einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Antragstellerin maßgebend waren. Da der Antragsgegner wegen dieser Feststellung eine Ermessensentscheidung (etwa gemäß § 47 Abs. 4 und 5 KDG) nicht zu treffen hatte, sondern die Beschwerde zwingend ablehnen musste, bedurfte es keiner Begründung von Ermessenserwägungen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 KDS-VwVfG.

18 b) Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig. Der Antragsgegner hat der Beschwerde der Antragstellerin zu Recht nicht stattgegeben. Eine Verletzung kirchlicher Datenschutzrechte der Antragstellerin liegt nicht vor.

19 Die Antragstellerin kann für sich alle Rechte in Anspruch nehmen, die ihr gemäß ihrer Stellung innerhalb der kirchlichen Communio zustehen. Entscheidend ist hier das Grundrecht aus can. 220 CIC, der das Verbot beinhaltet, den guten Ruf oder die Intimsphäre einer anderen Person widerrechtlich zu verletzen. Da die Norm in das Naturrecht fällt, ist es irrelevant, ob die Antragstellerin getauft ist oder nicht. Die Antragstellerin trägt vor, für die Zerstörung der genannten Datei verantwortlich gemacht zu werden. Diesen Vorwurf macht sie aber nicht zum Gegenstand ihrer Beschwerde; ob eine Rufschädigung - berechtigt oder nicht - vorliegt, liegt nicht in der Zuständigkeit des Gerichts. Der zweite Teil des Grundrechts aus can. 220 CIC, die Verletzung der Intimsphäre - die sich auf die Privatsphäre in einem weiten Sinn bezieht -, wird durch die IT-Maßnahmen, wie sie die Beteiligten ausführen, nicht verletzt.

20 Vgl. zur Zuständigkeit der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit für can. 220 CIC: IDSG, Beschluss vom 25. April 2022 - IDSG 19/2021 -; Herrlein, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar, 1. Auflage 2021, § 49 KDG, Rn. 7; Rhode, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar, 1. Auflage 2021, Einführung KDSGO, Rn. 17.

21 Die Beteiligten haben personenbezogene Daten der Antragstellerin lediglich insoweit verarbeitet, als sie das Datum „eine der zwei gesuchten Dateien im umgeleiteten Ordner der Antragstellerin“ erhoben haben; diese Datenverarbeitung (§ 4 Ziffer 3. KDG) war gemäß § 53 Abs. 1 KDG rechtmäßig. Weitere personenbezogene Daten der Antragstellerin wurden im streitgegenständlichen Zusammenhang nicht verarbeitet.

22 aa) Es lässt sich nicht feststellen, dass die Beteiligten in den passwortgeschützten Account der Antragstellerin Einsicht genommen haben. Die Beteiligte zu 2. als die unmittelbar mit den Dateien arbeitende Stelle hat in ihrer Stellungnahme vom 24. Juli 2023 ausdrücklich ausgeführt, dass sie zu keinem Zeitpunkt in das Profil der Antragstellerin geschaut habe. Der Beteiligte zu 1. war ohne technische Unterstützung der Beteiligten zu 2. nicht in der Lage, in den passwortgeschützten Account der Antragstellerin Einsicht zu nehmen. Die Antragstellerin behauptet demgegenüber, dass in ihren Account Einsicht genommen wurde und legt zur

Stützung ihrer Behauptung mehrere Hilfstatsachen dar. Diese Indizien greifen jedoch nicht durch.

23 Der Vortrag der Antragstellerin, dass das Auffinden der gesuchten Datei nur durch Einsichtnahme in ihren Account möglich gewesen sei, ist durch die Ausführungen des Antragsgegners in seiner Antragserwiderung vom 21. Februar 2024 (Seite 2) widerlegt, denn wie der Antragsgegner überzeugend ausführt, erlaubt die Suchfunktion in einem Dateiserver das Auffinden des Speicherortes einer gesuchten Datei, ohne dass in den passwortgeschützten Account eines Anwenders Einsicht genommen werden muss.
Die Passage in der Antragserwiderung (Seite 1) „in jedenfalls keiner nachweisbaren Form" bietet keinen Anhaltspunkt für eine Einsichtnahme. Es handelt sich vielmehr um eine zurückhaltende Formulierung des Antragsgegners, der an den technischen Vorgängen nicht selbst beteiligt war.
Der Vortrag der Antragstellerin, dass eine Begrenzung der Suche auf dem Dateiserver zum Zweck der Feststellung des Ortes der Speicherung keinen Sinn ergeben habe, hat einiges für sich, kann aber nicht den Nachweis erbringen, dass tatsächlich in den passwortgeschützten Account der Antragstellerin Einsicht genommen wurde. Es bleibt die nicht fernliegende Möglichkeit, dass der Beteiligte zu 1. im Interesse der unverzüglichen Sicherung der Daten an einem Sonntag (12. März 2023) den Auftrag zur Suche erteilt hat, den die Beteiligte zu 2. zeitnah nach dem Wochenende ausgeführt hat. Nachdem die Datei gefunden war und ein Verlust nicht mehr zu befürchten war, bot es sich an, die kurze Zeit bis zur Wiederaufnahme des Dienstes durch die Antragstellerin zu warten, bevor weitere Maßnahmen wie etwa das Verschieben der Datei in den zutreffenden Ordner oder eine anderweitige Einsichtnahme ergriffen wurden. Angesichts des rudimentären Vortrags der beiden Beteiligten im vorliegenden Verfahren bleibt offen, welche von diesen Verhaltensalternativen sie durchgeführt haben. Der Antragsgegner hat gemäß § 44 Abs. 3 lit. e) KDG den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersucht, ist seiner Prüfungspflicht nachgekommen und hat die erforderlichen Stellungnahmen eingeholt (§ 48 Abs. 2 KDG).

24 bb) Die Angabe, dass die gesuchte Datei sich in einem umgeleiteten Ordner der Antragstellerin befindet, hat Personenbezug zur Antragstellerin im Sinn des § 4 Ziffer 1. KDG. Die Verarbeitung dieses Datums durch Erheben ist gemäß § 53 Abs. 1 KDG rechtmäßig gewesen. Nach dieser Vorschrift dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten (§ 4 Ziffer 24. lit. c) KDG) für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses insbesondere verarbeitet werden, wenn

dies nach Begründung für dessen Durchführung erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

25 Für den Geschäftsablauf des Beteiligten zu 1. war das Auffinden der gesuchten Datei erforderlich, damit eine Abrechnung erstellt werden konnte. Die Suche hatte das Ergebnis, dass die Antragstellerin in ihrem Beschäftigungsverhältnis betroffen wurde. Dabei war das Erheben des Datums für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses der Antragstellerin auch unter Würdigung des bei § 53 Abs. 1 KDG einzuhaltenden Verhältnismäßigkeitsprinzips erforderlich.

26 Vgl. zum Verhältnismäßigkeitsprinzip im Rahmen von § 53 KDG und § 26 BDSG: BAG, Urteile vom 23. August 2018 - 2 AZR 133/18 - Rn. 24, und vom 27. Juli 2017 - 2 AZR 681/16 - Rn. 30; Maschmann, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, Kommentar, 4. Auflage 2024, § 26 BDSG, Rn. 18; Tiedemann, in: Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Kommentar, 3. Auflage 2022, § 26 BDSG, Rn. 20; Fuhrmann, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar, 1. Auflage 2021, § 53 KDG, Rn. 16; IDSG, Beschluss vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -.

27 Das Interesse des Beteiligten zu 1. als Verantwortlicher (§ 4 Ziffer 9. KDG) und Dienstgeber, die zu suchende Datei alsbald wiederzufinden und gegebenenfalls zu sichern, ist legitim. Demgegenüber ist die informationelle Selbstbestimmung der Antragstellerin durch den Bezug zu der gesuchten Datei allein durch die Ermittlung ihres Speicherortes ohne inhaltliche Einsichtnahme lediglich geringfügig betroffen. Die Einholung einer vorherigen Einwilligung der Antragstellerin (§ 8 KDG) war in der damaligen Situation nicht möglich, da erst durch die von der Beteiligten zu 2. durchgeführten Suche bekannt wurde, dass die Antragstellerin mit ihrem umgeleiteten Ordner betroffen war. Ein Zuwarten mit der Suche nach dem Ort der Speicherung bis zur Wiederaufnahme des Dienstes durch die Antragstellerin wäre kein geeignetes milderes Mittel gewesen.

28 Ob das Vorgehen der beiden Beteiligten den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung entspricht, ist im datenschutzrechtlichen Gerichtsverfahren nicht zu prüfen.

29 Vgl. IDSG, Beschluss vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -.

30 2. Der Feststellungsantrag zu 1. ist unbegründet, weil der Bescheid vom 7. September 2023 aus den vorstehenden Gründen (Ziffer II. 1.) rechtmäßig ist.

31 3. Der Feststellungsantrag zu 2. ist ebenfalls unbegründet, weil eine Verletzung des kirchlichen Datenschutzrechts aus den Gründen zu Ziffer II. 1. nicht vorliegt.

32 III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 Satz 1 und 2 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Verfahrensbeteiligten zur Tragung der außergerichtlichen Kosten untereinander normiert, ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239 einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler von Cohausen-Schüssler Dr. Tollkühn